

- Anlage 2-

Satzung

des Landkreises Kaiserslautern
über die Erhebung von Gebühren
nach fleisch- und
geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften
vom

Der Kreistag hat am aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 BS), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23. Mai 2006 (EU Abl. Nr. L 136 S. 3) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen und

in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) in der zur Zeit gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I N H A L T

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben
und sonstige Schlachttieruntersuchungen
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- 1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle;
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienrechtlichen Bestimmungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen, die auf Antrag im

Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.

- 3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel/Hasentieren
- bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
 - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

§ 2

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttieruntersuchungen

- 1) Der Landkreis Kaiserslautern erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- 2) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen, bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- 2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der

Untersuchungen aufgeführt worden ist.

3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn

- a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
- b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Erzeugerbetrieb oder zum Schlachtbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel/Hasentiere oder Schlachttierkörper zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 5

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Kaiserslautern. Soweit die Stadt Kaiserslautern die Wahrnehmung von Tätigkeiten nach § 1 dieser Satzung auf den Landkreis Kaiserslautern übertragen hat, gilt die Satzung hierfür auch in der Stadt Kaiserslautern.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 11.04.2011 außer Kraft.

Kaiserslautern, den

Junker
(Landrat)

Anlage zu § 2

Hinweis:

Die ausgewiesenen Beträge stellen in jedem Fall die Mindestbeträge der Anlagen der EG VO 882/2004 dar. Eine Begrenzung nach oben erfolgt durch das Kostendeckungsprinzip.

1.) Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Ab 01.09.2015

Untersuchungspflichtige Tierart / Tätigkeit	Betrag je Untersuchung €
Rinder	22,00
Schweine	16,50
Einhufer	30,00
Schaf / Ziege	7,00
Schaf / Ziege Tester (TSE)	7,00
Wildwiederkäuer/Gehegewild	10,00
Strauße	10,00
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch Fleischbeschaupersonal	15,00
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch beliebige Jäger	7,00
Zuschlag für Hausschlachtungen	5,00

Ab 01.09.2016

Untersuchungspflichtige Tierart / Tätigkeit	Betrag je Untersuchung €
Rinder	24,57
Schweine	20,10
Einhufer	40,09
Schaf / Ziege	7,61
Schaf / Ziege Tester (TSE)	19,88
Wildwiederkäuer/Gehegewild	13,59
Strauße	13,63
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch Fleischbeschaupersonal	15,35
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch beliebige Jäger	7,00
Zuschlag für Hausschlachtungen	25,39

Ab 01.09.2017

Untersuchungspflichtige Tierart / Tätigkeit	Betrag je Untersuchung €
Rinder	27,14
Schweine	23,69
Einhufer	50,18
Schaf / Ziege	8,21

Schaf / Ziege Tester (TSE)	32,76
Wildwiederkäuer/Gehegewild	17,17
Strauße	17,26
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch Fleischbeschaupersonal	15,70
Trichinenuntersuchung; Probenentnahme durch beliebige Jäger	7,00
Zuschlag für Hausschlachtungen	45,78

BSE-Testpflicht:

Ab 01.09.2015 werden die Untersuchungskosten einschließlich Probentransport für Rinder, soweit für diese noch eine Testpflicht auf BSE besteht nach dem jeweils entstehenden Aufwand abgerechnet. Dies sind:

- a) notgeschlachtete Rindern (älter als 48 Monate),
- b) Rinder aus nicht im Anhang der TSE-Überwachungsverordnung gelisteten EU-Ländern (Bulgarien, Kroatien, Rumänien; älter als 30 Monate) sowie
- c) aus Drittländern stammende Rinder (älter als 30 Monate)

Zukünftige Anpassung der Gebührensätze

Beginnend ab dem Jahr 2018 (erstmalig zum 01.09.2018) werden die o.g. Gebührensätze jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des Vorjahres für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen ermittelt und angepasst. Eines erneuten Beschlusses der Gebührensätze bedarf es hierzu nicht. Grundlage der Anpassung sind die sich jeweils errechnenden tatsächlichen Kosten auf der Grundlage der Kalkulation der Stückkosten.

2.) Gebühr für Kontrollen im Zusammenhang mit Zerlegungsbetrieben

je Kontrolltag je Tonne zerlegtes Fleisch

(im Zerlegungsbetrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen)

Ab 01.09.2015

	€
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie sonstiges Fleisch	2,86

Ab 01.09.2016

	€
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie sonstiges Fleisch	3,72

Ab 01.09.2017

	€
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie sonstiges Fleisch	4,57

Zukünftige Anpassung der Gebührensätze

Beginnend ab dem Jahr 2018 (erstmalig zum 01.09.2018) werden die o.g. Gebührensätze jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des Vorjahres für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen ermittelt und angepasst. Eines erneuten Beschlusses der Gebührensätze bedarf es hierzu nicht. Grundlage der Anpassung sind die sich jeweils errechnenden tatsächlichen Kosten auf der Grundlage der Kalkulation für Hygienekontrollen.

3.) Gebühr nach Zeitaufwand (insbesondere für sonstige Tätigkeiten nach § 1)

	Je angefangene Viertelstunde €
Tierarzt	15,80
Fachassistent	7,94

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.